

Der Stufenfahrplan der Landesregierung zu weiteren Öffnungen und Lockerungen (unter Vorbehalt der Infektionslage) sieht ab Montag, den **11. Mai 2020**, folgende Maßnahmen vor. Es ist insoweit wieder mit kurzfristigen Rechtsänderungen zu rechnen.

Eine kurze Zusammenfassung der nachfolgenden tabellarischen Übersicht:

AB DEM 11. MAI (Stufe 1, hellgrün) - Sport unter freiem Himmel und ohne Körperkontakt soll ab Montag wieder erlaubt sein. Freiluft-Sportanlagen wie Golf- oder Tennisplätze, aber auch Reitanlagen und Hundeschulen dürfen dann wieder öffnen. Gleiches gilt für Fahrschulen, Sportboothäfen und den Luftsport. Auch Sonnenstudios, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios sollen dann wieder öffnen dürfen. Im Freizeitbereich können Spielbanken ohne gastronomische Angebote wieder den Betrieb aufnehmen. Musikschulen dürfen mit Einschränkungen wieder öffnen. Das Besuchsverbot in Krankenhäusern wird gelockert.

VOR PFINGSTEN (Stufe 2, gelb) - Die Außengastronomie soll wieder öffnen dürfen. Auch Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle sowie kontaktarme Freizeitangebote wie Minigolf oder Bootverleihe sollen vor Pfingsten in Baden-Württemberg wieder erlaubt sein, genauso wie der Fahrradverleih zu touristischen Zwecken. Für Dauercamper werden Campingplätze und Wohnmobilstellplätze wieder geöffnet. Grundschulen und weiterführende Schulen sollen nur gegebenenfalls schrittweise wieder öffnen.

VOR PFINGSTEN (Stufe 3, gelb) - In einer weiteren Stufe vor Pfingsten soll auch der Innenbereich von Speisewirtschaften geöffnet werden. Kinderbetreuung soll dann gegebenenfalls schrittweise öffnen.

AB PFINGSTEN (Stufe 4, orange) - Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze dürfen zu touristischen Zwecken wieder öffnen. Dasselbe gilt für Besucherzentren, Freizeitparks, Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen, Indoorspielplätze. Spaß- und Freizeitbäder sollen nur für Schwimmkurse und -unterricht wieder öffnen dürfen. Auch für die Fluss- und Bodenseeschifffahrt sind Lockerungen vorgesehen.

DERZEIT NICHT ABSCHÄTZBAR (Stufe 5, rot) - In diese Stufe fallen die Bereiche mit der größten Infektionsgefahr. Die Stufe 5 umfasst Großveranstaltungen wie Fachmessen, Publikumsmessen, Volksfeste, Vereinsfeste und Kongresse. Auch für den Innenbereich von Kneipen und Bars gibt es noch keine Lockerungspläne. Gleiches gilt für Saunen und Wellnessbereiche und die Kultur: Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Musikfestivals, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken müssen noch warten. Auch für Zuschauerbesuche von Sportveranstaltungen, für Freibäder, Badeseen, Bolzplätze und Mannschaftssport braucht es noch Konzepte. In die Stufe 5 fällt auch das Prostitutionsgewerbe.

Der Stufenplan für Baden-Württemberg unter Vorbehalt der Infektionslage

Staatsministerium Baden-Württemberg / Stand: 07.05.2020

		Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
		bereits geöffnet/erlaubt*	ab 11.05.2020*	ab 18.05.2020*	ab Pfingsten*	derzeit nicht abschätzbar***
Kontaktbeschränkungen			im öffentlichen Raum: auch mit Personen eines weiteren Hausstands - in privaten Räumen: zusätzlich auch Geschwister von 5-Personen-Grenze bei Ansammlungen ausgenommen			
Bildung	Kinderbetreuung	Notbetreuung bis 50% der Gruppengröße		in Abstimmung mit den Trägern Öffnung bis zu 50%**		
	Grundschule	Notbetreuung bis zur Hälfte des Klassenteilers		Klasse 4	ab 15.6. im wöchentlichen Wechsel die Klassen 1/3 und 2/4	
	weiterführende Schulen	schrittweise Öffnung für Abschlussklassen			ab 15.6. im wöchentlichen Wechsel die Klassen 5/8, 7/8 und am Gymnasium 9/10	
	Erwachsenenbildung/ Berufliche Bildung/private Bildungseinrichtungen	stufenweise Öffnung	Musikschulen (eingeschränkter Betrieb), Jugendkunstschulen			
	Universitäten, Hochschulen und Akademien	Präsenzbetrieb z.T. nötig (z.B. Labore)				
Dienstleistungen		Frisöre, alle nicht-körpernahen Dienstleistungen	Sonnenstudios, körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienebedingungen wie Friseure (Massage-, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-/Piercingstudios)			Prostitutionsgewerbe
Handel		unabhängig von Größe				
Gastronomie/Tourismus	Beherbergungsgewerbe	für Geschäftsreisende		Ferienwohnungen (auch Ferien auf dem Bauernhof), Wohnmobilstellplätze, Campingplätze für Übernachtungen im Caravan, Reisemobil oder festen Mietunterkünften sowie für Dauercamping (jeweils autarke Versorgung)	ab 29.5. (Anreisetag) Beherbergungsbetriebe und Campingplätze zu touristischen Zwecken	Saunen-/Wellnessbereiche
	Gastronomie	Lieferdienste, Außer-Haus-Verkauf		Außen- und Innenbereiche von Speisewirtschaften		Kneipen und Bars
	Ausflugsziele (Sehenswürdigkeiten, Freizeitparks usw.)	Tierparks, Zoos, botanische Gärten		Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle, kontaktarm auszugestaltende Angebote (Minigolf, Bootverleih, ...), Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	ab 29.5. sonstige touristische Einrichtungen, Freizeitparks	
Kultur/Freizeit/Vergnügen		Museen, Ausstellungshäuser	Spielhallen u.a. (ohne gastronomische Angebote)			Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Musikfestivals, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken
Sport- und Fitnessanlagen			Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt, Freiluft-Sport mit Tieren (z.B. Reitanlagen, Hundeschulen)	ab Mitte Mai: 1. und 2. Fußball-Bundesliga ("Wohnzimmerspiele")	Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen Indoorspielplätze, Spaß- und Freizeitbäder nur für Schwimmkurse/-unterricht	Zuschauer bei Sportveranstaltungen, Freibäder, Badeseen, Bolzplätze, Mannschaftssport
Gesundheit / Pflege		Volles Behandlungsspektrum bei Zahnärzten, elektive Eingriffe in Krankenhäusern	Schrittweise Lockerung Besuchsregelung in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen			
Verkehr			Fahrschulen, Sportboothäfen, Luftsport		Fluss-/Bodenseeschifffahrt	Omnibusse im touristischen Verkehr
Versammlungen / Veranstaltungen		Demonstrationen, Gottesdienste				Fachmessen, Publikumsmessen, Volksfeste/Kirmes/Hoketse, Vereinsfeste, Kongresse, Feiern; <u>Großveranstaltungen</u> vorauss. bis Ende des Jahres nicht möglich

* unter strengen Hygienevorgaben und Infektionsschutzmaßnahmen

** u.a. abhängig vom Ergebnis der von der Landesregierung beauftragten Studie zu Kindern unter 10 Jahren

*** Hygienekonzepte in Erarbeitung bzw. Prüfung